



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2016  
(OR. en)

5373/01  
DCL 1

PECHE 18  
NIS 5

## FREIGABE

---

des Dokuments 5373/01 RESTREINT

vom 23. Januar 2001

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: **RUSSLAND: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2001 (29.01)  
(OR. en)**

**5373/01**

**RESTREINT**

**PECHE 18  
NIS 5**

#### **AUFZEICHNUNG**

des Vorsitzes  
an den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: 14867/00 PECHE 235 NIS 126 (RESTREINT)

Nr. Kommissionsvorschlag: 14085/99 PECHE 267 NIS 136 (RESTREINT) - SEK(1999) 2052  
endg.

Betr.: RUSSLAND: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

#### **I. MANDATE VON 1977 UND 1995**

1. Die ursprünglichen Verhandlungen über ein Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Sowjetunion, die im Anschluss an die Ausdehnung der ausschließlichen Fischereizonen auf 200 Seemeilen vom Jahre 1977 im Rahmen eines allgemeinen Mandats geführt wurden, scheiterten, weil die Sowjetunion die Territorialklausel (die so genannte "Berlin-Klausel") nicht akzeptierte. Auch nachdem diese Frage mit dem Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen EWG und COMECON beigelegt worden war, brachte eine zweite Verhandlungsrunde in den Jahren 1988 und 1989 keine greifbaren Ergebnisse vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion.
2. Der folgende Versuch zur Aushandlung eines Abkommens beruhte auf den vom Rat im Dezember 1995 angenommenen Verhandlungsrichtlinie, nachdem die Gemeinschaft nach ihrer Erweiterung die Zuständigkeit für die bilateralen Fischereiabkommen zwischen Finnland und Schweden einerseits und der Russischen Föderation andererseits übernommen hat.

3. Diese Verhandlungsrichtlinien beruhen auf dem traditionellen Konzept eines ausgewogenen Austauschs von Fangmöglichkeiten, gegenseitigem Zugang zu Fanggebieten und Austausch überschüssiger Bestände, ausschließlich begrenzt auf die Ostsee. Es gab allerdings einen begrenzten Spielraum für die Aufnahme neuer Elemente, wie gemischte Gesellschaften und Unternehmensvereinigungen und den Erwerb von Fangmöglichkeiten gegen finanziellen Ausgleich.
4. Aus den Sondierungsgesprächen und den von der Kommission durchgeführten Informationsreisen ging hervor, dass die Russische Föderation, die weltweit noch stets zu den wichtigsten Fischereistaaten zählt, kein Interesse am Abschluss eines traditionellen Abkommens hatte, das auf eine Region beschränkt wäre, in der sich ihre territoriale Präsenz erheblich verringert hatte. Der einzige realistische Weg schien zu sein, auf ein Globalabkommen über die Zusammenarbeit im Fischereisektor hinzuarbeiten.
5. Die Tatsache, dass ein Fischereiabkommen zwischen EG-15 und der Russischen Föderation nicht zustande gekommen war, führte dazu, dass die Fangmöglichkeiten gemäß den bilateralen Abkommen mit Finnland und Schweden beschränkt und für 2001 keine Quoten zu erzielen waren.
6. Ferner sei darauf hingewiesen, dass ein Fischereiabkommen zwischen EG-15 und der Russischen Föderation eine Vorbedingung für die künftige Regulierung der Fischereiresourcen in der Ostsee nach dem Beitritt Polens und der baltischen Staaten zur Europäischen Union ist.

## **II. 1999 VORGESCHLAGENES MANDAT**

7. Am 14. Dezember 1999 unterbreitete die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln. Ein solches Abkommen würde in die Struktur des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) eingebunden werden; das PKA ist das Herzstück der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, wie in der vom Europäischen Rat (Köln) im Juni 1999 angenommenen Gemeinsamen Strategie für Russland dargelegt ist.
8. Ziel ist der Abschluss eines Globalabkommens, das traditionelle Elemente wie den Austausch von Fangmöglichkeiten und Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Forschung, Kontrolle und Durchsetzung umfasst. Ferner wäre im Abkommen Unterstützung für die Schaffung von

gemischten Gesellschaften und gemeinsamen Unternehmen in allen Bereichen der russischen Fischereiwirtschaft, unter Verwendung von TACIS- und EBWE-Kreditmechanismen, und die Förderung des Handels mit Fischereierzeugnissen, einschließlich Zollzugeständnissen, Normen und Zertifizierungsverfahren, vorgesehen.

9. Die Empfehlung wurde von der Gruppe "Externe Fischereipolitik" im Januar 2000 und erneut im November und Dezember 2000 geprüft.
10. Hierbei klärte der Vertreter der Kommission einige der Fragen, die von den Delegationen angesprochen worden waren. Es wurde präzisiert, dass der traditionelle Austausch von Fangmöglichkeiten in jährlichen Konsultationen festgelegt und auf die Ostsee beschränkt würde. Die Kommission wäre bereit, dies in einer Erklärung für das Ratsprotokoll klarzustellen. Diese Fangmöglichkeiten würden in die jährliche Verordnung über TACs und Quoten eingehen, unter Anwendung des Grundsatzes der relativen Stabilität. Allerdings würde und könnte der geografische Anwendungsbereich des Abkommens nicht auf spezifische Gebiete beschränkt werden, und neue Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Russischen Föderation, die sich im Rahmen der Kooperationsaspekte des Abkommens eröffnen würden, stünden im Prinzip allen Mitgliedstaaten offen.
11. Die handelspolitische Zusammenarbeit im Fischereibereich würde nicht über das hinausgehen, was bereits im PKA vorgesehen ist, und würde im institutionellen Rahmen dieses Abkommens erörtert werden. Der Austausch von Fangmöglichkeiten und alle einschlägigen technischen Aspekte würden in einem spezifischen "Fischereigremium" gemäß dem Fischereiabkommen erörtert werden.
12. Die französische Delegation hielt ihre von der spanischen, der italienischen und der portugiesischen Delegation geteilten Bedenken über die Aufnahme handelspolitischer Elemente in das Abkommen aufrecht. Insbesondere vertrat sie die Auffassung, dass der Import russischer Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft nicht günstiger behandelt werden sollte, als derzeit der Fall sei.
13. Die spanische, die niederländische und die portugiesische Delegation blieben bei ihrem Standpunkt, dass im Abkommen eine Beteiligung der Schiffseigner an den Kosten vorgesehen werden müsse, um gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 die finanziellen Kosten des Abkommens für die Gemeinschaft in Grenzen zu halten. Diesbezüglich wies der Vertreter der Kommission jedoch auf das Risiko einer Benachteiligung der Fischer der Gemeinschaft in der Ostsee hin, in der nach den geltenden Vereinbarungen keine Lizenzgebühren erhoben werden.

### III. WEITERES VORGEHEN

14. Nach Auffassung des Vorsitzes sollte die Annahme der Verhandlungsrichtlinien als Priorität eingestuft und nicht weiter verzögert werden. Gegebenenfalls wird die Kommission noch weitere technische Fragen mit den Mitgliedstaaten klären müssen. Bevor dies geschieht, sollten jedoch nach Ansicht des Vorsitzes die grundlegenden noch offenen Fragen auf politischer Ebene angegangen werden, um zu gewährleisten, dass das Mandat bald angenommen werden kann. Der Vorsitz bittet den Ausschuss daher, sich mit folgenden Fragen zu befassen:

*Hält der Ausschuss es für angemessen, dass*

- ein Abkommen ohne im Voraus festgelegten geografischen Anwendungsbereich geschlossen wird, mit der Maßgabe, dass der Austausch von Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der relativen Stabilität, der in jährlichen Konsultationen festgelegt würde, auf die Ostsee beschränkt wird?*
- das Abkommen technische Zusammenarbeit im Fischereibereich umfasst, einschließlich Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Forschung, Kontrolle und Durchsetzung?*
- technische Unterstützung sowie die Schaffung von Unternehmensvereinigungen/gemischten Gesellschaften und TACIS- und EBWE-Kreditmechanismen vorgesehen werden?*
- zudem die Förderung des Handels mit Fischereierzeugnissen innerhalb des im PKA festgelegten Anwendungsbereichs und innerhalb seines institutionellen Rahmens vorgesehen wird?*
- ein "Fischereigremium" eingerichtet wird, das für die Tätigkeiten im Zuge der zur Fischereikooperation gemäß dem Abkommen, einschließlich jährlicher Konsultationen über Fischereivereinbarungen, zuständig ist?*